

**Allgemeine Werftbedingungen**  
**der Firma Air Alliance GmbH**  
**für die Wartung von Luftfahrzeugen**  
**(nachstehend „AIR ALLIANCE“ genannt)**  
**Hauptsitz: Flughafen Siegerland, 57299 Burbach**

**STAND: März 2023**

**§ 1 Definitionen**

- (1) „**Verbraucher**“ ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (2) „**Unternehmer**“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) „**Kunden**“ können Verbraucher oder Unternehmer sein.
- (4) „**Wartung**“ umfasst Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Wartungs-, Reparatur- und/oder Modernisierungsleistungen, die seitens AIR ALLIANCE am Luftfahrzeug eines Kunden durchgeführt werden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie zum Beispiel die Erbringung von Prüfungs-, Service-, Begutachtungs- oder Beratungsleistungen, die dem Betrieb eines Luftfahrzeuges und/oder der Aufrechterhaltung seiner Lufttüchtigkeit dienen.
- (5) „**Abnahme**“ meint die körperliche Entgegennahme der Sache sowie die Billigung des Auftragsgegenstandes.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und AIR ALLIANCE für die Wartung von Luftfahrzeugen durch AIR ALLIANCE, unabhängig davon, von welchem Standort aus diese erbracht werden.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote, Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Aufträge von AIR ALLIANCE im Zusammenhang mit der Wartung erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden AGB. Letztere gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden im Zusammenhang mit der Wartung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden.
- (3) Falls AIR ALLIANCE im Zusammenhang mit der Wartung dem Kunden Ersatz- oder Zubehörteile verkauft, gelten insoweit ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von AIR ALLIANCE, die unter [https://air-alliance.de/files/bilder/downloads/AGB\\_AA\\_GmbH\\_Allgemeine\\_Verkaufsbedingungen\\_deutsch\\_final\\_2022-09-23.pdf](https://air-alliance.de/files/bilder/downloads/AGB_AA_GmbH_Allgemeine_Verkaufsbedingungen_deutsch_final_2022-09-23.pdf) abrufbar sind.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AIR ALLIANCE nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn AIR ALLIANCE in Kenntnis

entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

- (5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben – vor allem im Widerspruchsfalle - Vorrang vor den AGB.

### **§ 3 Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Alle Angebote von AIR ALLIANCE inklusive Kostenschätzung/Kostenvoranschlag sind freibleibend und unverbindlich und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung seitens des Kunden durch AIR ALLIANCE widerrufen werden.
- (2) Erst mit der Übermittlung des vom Kunden unterschriebenen Angebots liegt ein rechtsverbindliches Angebot vor. An dieses Angebot ist der Kunde drei Wochen ab Zugang gebunden. Die Annahme dieses Angebots kann seitens AIR ALLIANCE entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch Beginn der Leistungserbringung erklärt werden.
- (3) Wünscht der Kunde einen schriftlichen Kostenvoranschlag, schuldet AIR ALLIANCE nur die fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten. AIR ALLIANCE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages. § 649 BGB bleibt unberührt.
- (4) Kostenschätzungen durch AIR ALLIANCE sind - gegenüber einem Kostenvoranschlag - lediglich eine unverbindliche Prognose über die mit einer Leistung durch AIR ALLIANCE verbundenen Preise. Die Kostenschätzung ist nicht bindend, die Leistungen werden in der finalen Abrechnung nach tatsächlicher Arbeitszeit und Materialkosten abgerechnet.
- (5) Zusätzliche Arbeiten und die Behebung von Beanstandungen werden separat angeboten. Nach Unterzeichnung des zusätzlichen Angebotes durch den Kunden wird eine Anrechnungsrechnung über die zusätzlichen Kosten ausgestellt, welche sofort fällig ist.
- (6) Die Mitarbeiter von AIR ALLIANCE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit AIR ALLIANCE hinausgehen.

### **§ 4 Leistungsmodalitäten, Vertragsumfang, Rücktritt**

- (1) Soweit sich bei der Auftragsdurchführung zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen, ist AIR ALLIANCE berechtigt, solche Zusatzarbeiten auch ohne gesonderte Einwilligung des Kunden durchzuführen, sofern es sich um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit oder Verkehrssicherheit des Luftfahrzeuges handelt, es sei denn, die Zusatzkosten stünden in einem deutlichen Missverhältnis zur sonstigen Auftragssumme.
- (2) AIR ALLIANCE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vertragsleistungen unter Verwendung von branchenüblichen Austauschteilen durchzuführen. Mit Abnahme der Vertragsleistungen geht das ausgebaute Altteil in das Eigentum von AIR ALLIANCE über.
- (3) Ein Wartungsauftrag an AIR ALLIANCE schließt die Ermächtigung ein, ohne besondere Zustimmung des Kunden kostenpflichtige Probeflüge, Probeläufe oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendige Arbeiten durchzuführen.

- (4) Tritt der Kunde vor Abnahme vom Wartungsauftrag zurück, kann AIR ALLIANCE eine Rücktrittsgebühr von 10% des vorgesehenen Auftragsvolumens basierend auf dem Angebot berechnen. Übersteigen die unvermeidlichen Aufwendungen von AIR ALLIANCE (bereits bestellte Teile und Arbeitsaufwendungen) zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung diese Summe, ist AIR ALLIANCE berechtigt, auch den überschießenden Teil vom Kunden einzufordern.

## **§ 5 Preise, Vergütungen**

- (1) Soweit mit dem Kunden nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die bei Vertragsschluss von AIR ALLIANCE üblichen Festpreise und gültigen Stundensätze für Material und Arbeitszeit. Nebenkosten, z.B. Montagen, Spezialwerkzeuge etc. werden, sofern sie anfallen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Alle Preise verstehen sich ab dem Standort von AIR ALLIANCE, von wo aus die jeweilige Wartung erbracht wird. Alle Preise sind Netto-Preise.
- (3) Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird diese in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Höhe in der Rechnung ausgewiesen. Sollte die Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und sich nachträglich herausstellen, dass die Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, so ist AIR ALLIANCE berechtigt, die Umsatzsteuer vom Kunden nachzufordern.
- (4) Erkennt der Hersteller ein Altteil im Austausch (Core Unit) nicht an, ist AIR ALLIANCE berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen. Insoweit steht die Rechnungsstellung durch AIR ALLIANCE unter einem entsprechendem Berichtigungsvorbehalt.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) AIR ALLIANCE behält sich vor, dass sich der Angebotspreis aufgrund von Währungsschwankungen noch ändern kann, wenn entweder die Angebotswährung US-Dollar ist oder Beschaffungsgeschäfte nicht in Euro vorgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn im Angebot Katalogpreise von Herstellern oder Zulieferern angegeben sind, die sich bei Bestellung durch AIR ALLIANCE verändert haben. AIR ALLIANCE ist dann berechtigt, diese Preiserhöhung oder -verringerung an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, Katalogpreise oder Abrechnungen der Lieferanten vorgelegt oder anderweitig nachgewiesen zu bekommen.
- (7) Fallen auf den Katalogpreis der Herstellers Einfuhrzölle oder Strafzölle an, sind diese auch dann vom Kunden zu tragen, wenn sie nicht im Angebot enthalten waren.

## **§ 6 Zahlungsmodalitäten**

- (1) AIR ALLIANCE ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen oder adäquate Teilrechnungen zu stellen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von AIR ALLIANCE sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von AIR ALLIANCE spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AIR ALLIANCE über den Betrag frei verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wird. Kreditkarten werden nur zahlungshalber

angenommen, wenn sie auf einem Lesegerät vor Ort eingelesen worden sind. Sämtliche bei deren Einzug entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- (5) AIR ALLIANCE ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. AIR ALLIANCE wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AIR ALLIANCE berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (6) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Ferner werden alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn dieser nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. AIR ALLIANCE ist berechtigt, den Verzugsschaden zu berechnen und – nach erfolgloser Nachfristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, durch welche die Vergütungsansprüche von AIR ALLIANCE aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung), so ist AIR ALLIANCE nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). AIR ALLIANCE ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (8) AIR ALLIANCE behält sich das Recht vor, die Freigabebescheinigung zum Betrieb des Luftfahrzeugs erst auszustellen, wenn alle erbrachten Lieferungen und Leistungen vollständig bezahlt worden sind.

## **§ 7 Fertigstellungstermin, Verzug und höhere Gewalt**

- (1) Ein geplanter Fertigstellungstermin ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich schriftlich durch AIR ALLIANCE für verbindlich erklärt wird.
- (2) Verbindliche Fertigstellungstermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von AIR ALLIANCE durch den Hersteller/Lieferanten.
- (3) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit ist AIR ALLIANCE zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist kann AIR ALLIANCE in Verzug geraten, es sei denn, AIR ALLIANCE hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung des Liefer- bzw. Fertigstellungstermins. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von AIR ALLIANCE setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Die Einhaltung von verbindlichen Fertigstellungsterminen kann von der Freigabe bzw. Erteilung von Genehmigungen durch zuständige Behörden abhängig sein. Für die Dauer solcher Verfahren verlängert sich der vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend.
- (6) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der betroffenen Vertragspartei ihre vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene Vertragspartei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel, Rohstoffknappheit, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen wie z.B. behördliche Auflagen oder verspätet behördliche Abnahmen, Blockaden, Krieg

und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Importschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die betroffene Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

## **§ 8 Fertigstellungsanzeige, Abnahme, Gefahrübergang**

- (1) AIR ALLIANCE teilt dem Kunden die Fertigstellung des Luftfahrzeugs schriftlich mit und stellt es ab dem gemeldeten Datum zur Abholung bereit. Der Kunde ist verpflichtet, das Luftfahrzeug innerhalb von 5 Tagen ab dem gemeldeten Datum am die Wartung ausführenden Standort abzuholen und abzunehmen.
- (2) Es gilt grundsätzlich eine Holschuld des Kunden. Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit der Abnahme des Luftfahrzeuges. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs (Totalverlust) oder einer zufälligen Verschlechterung (Beschädigung) des Luftfahrzeuges geht spätestens mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme ist.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Abnahme aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist AIR ALLIANCE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB. Aufbewahrungs- und Abstellkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (3) Erfolgt die Abnahme nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss sich dieser durch eine entsprechende Legitimation ausweisen. Andernfalls darf AIR ALLIANCE die Abnahme durch den Beauftragten verweigern. Die durch eine berechtigte Verweigerung entstehende Verzögerung der Abnahme hat der Kunde zu vertreten. AIR ALLIANCE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Legitimation des Beauftragten oder dessen Flugberechtigung zu prüfen.
- (6) Der Kunde wird vor der Abnahme das Luftfahrzeug auf Mängel untersuchen. Stellt der Kunde erhebliche Mängel fest, ist er berechtigt, die Abnahme des Luftfahrzeuges bis zur Behebung der Mängel durch AIR ALLIANCE zu verweigern. AIR ALLIANCE wird die Mängelbeseitigung unverzüglich vornehmen.

## **§ 9 Vertragliches Pfandrecht**

- (1) AIR ALLIANCE steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.
- (2) Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

- (3) Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.
- (4) Handelt es sich bei dem aufgrund des Auftrags in den Besitz von AIR ALLIANCE gelangten Gegenstand um ein in die Luftfahrzeugrolle eingetragenes Luftfahrzeug, stimmt der Kunde der Bestellung eines Registerpfandrechts, in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang, an dem Luftfahrzeug sowie der Eintragung des Registerpfandrechts in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen zu.

#### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Soweit eingebaute oder angebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich AIR ALLIANCE das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

#### **§ 11 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln**

- (1) Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht wurde. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme oder dem Lieferdatum schriftlich gegenüber AIR ALLIANCE zu rügen. Gleiches gilt für Mängel, welche bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Überprüfung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit hätten festgestellt werden können. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, erlöschen Gewährleistungsansprüche. Für andere Mängel findet diese Frist ab deren Erkennbarkeit Anwendung.
- (3) Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, falls der Mangel auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung, Veränderung durch den Kunden oder Dritte oder auf der Nichtbeachtung gesetzlicher Regelungen oder technischer Anweisungen beruht.
- (4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (5) Für die Lieferung gebrauchter Sachen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, insoweit wurde von AIR ALLIANCE eine gesonderte Garantie eingeräumt.
- (6) Im Falle der Vereinbarung zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden, dass bei der Wartung Gebrauchtteile „core part“ oder „as removed parts“ verwendet werden, wird eine Gewährleistungshaftung ebenfalls ausgeschlossen. Explizit haftet AIR ALLIANCE nicht für die Funktion des Teils. Dies gilt nicht im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- (7) Steht im Falle eines vorliegenden Mangels dem Kunden ein Recht auf Nacherfüllung zu, so ist AIR ALLIANCE nach eigener Wahl zur Entscheidung berechtigt, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung einer mangelfreien Sache erfüllt wird. Ein Recht zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur dann zu, wenn eine Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen sein sollte. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Beseitigung des gerügten Mangels nicht zur

diesbezüglichen Mangelfreiheit des Auftragsgegenstand führten oder nicht binnen angemessener Frist unternommen wurden.

- (8) Eine Mangelbeseitigung wird grundsätzlich an demjenigen Standort von AIR ALLIANCE durchgeführt, an dem auch die ursprüngliche Wartung stattfand. AIR ALLIANCE steht jedoch das Recht zu, im Ausnahmefall eine Mangelbeseitigung selbst oder durch Beauftragung eines Drittunternehmens am Standort der mangelhaften Sache vorzunehmen.
- (9) Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit AIR ALLIANCE den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist. Die Haftung von AIR ALLIANCE auf Schadensersatz wegen eines Mangels bestimmt sich nach den Regelungen unter § 12.
- (10) Eventuelle vom Hersteller gewährte Garantien gelten zusätzlich zu den o. g. Gewährleistungsansprüchen.

## **§ 12 Haftung von AIR ALLIANCE**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AIR ALLIANCE bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet AIR ALLIANCE - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit von AIR ALLIANCE oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haftet AIR ALLIANCE nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von AIR ALLIANCE jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (3) Die sich aus § 12 Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AIR ALLIANCE einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn AIR ALLIANCE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AIR ALLIANCE.

## **§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

- (2) Das Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

#### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Vertragsausführung notwendigen Daten und Informationen werden von AIR ALLIANCE aufbewahrt. AIR ALLIANCE ist berechtigt, die Daten und Informationen zu verarbeiten.
- (2) AIR ALLIANCE ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung die Daten und Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben, soweit dies der Vertragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von AIR ALLIANCE dient.
- (3) Es wird im Übrigen auf die nach diesen AGB aufgeführten „HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG“ verwiesen.

#### **§ 15 Exportkontrolle**

- (1) Der Kunde hat alle anwendbaren in- und ausländischen Export-Compliance-Anforderungen zu beachten, einschließlich der geltenden US-Ausfuhrgesetze und Bestimmungen (z.B. ITAR, EAR und OFAC Sanctions Regulations). Auf Anforderung von AIR ALLIANCE hat der Kunde unverzüglich die nach den geltenden Ausfuhrgesetzen und – bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, AIR ALLIANCE den wirtschaftlichen Eigentümer und den Halter des Flugzeuges mit Übermittlung des Angebots sowie unverzüglich alle Änderungen dieser Personen mitzuteilen.
- (3) Werden die erforderlichen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, oder stehen dem Auftrag oder der Lieferung zoll-, außenwirtschafts- oder embargorechtliche Vorschriften entgegen, kann AIR ALLIANCE vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde garantiert, dass das Luftfahrzeug und/oder separat verkaufte Ersatzteile ausschließlich in der zivilen Luftfahrt eingesetzt werden und nicht an dritte Personen weitergegeben werden, welche auf einer Sanktionsliste der EU, USA und UK stehen bzw. nicht ohne sich vorher die notwendige Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörden dieser Länder erteilen zu lassen.

#### **§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Erklärung zur Verbraucherschlichtung**

- (1) Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist im Zweifelsfall der Hauptsitz von AIR ALLIANCE am Flughafen Siegerland.
- (3) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher - auch internationaler -

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. AIR ALLIANCE ist allerdings - nach ihrer Wahl - auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

- (4) AIR ALLIANCE ist zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen AIR ALLIANCE und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Eventuelle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.
- (2) Wenn und soweit Vertragsunterlagen, Anlagen, AGB oder sonstige Unterlagen, ganz oder teilweise in eine Fremdsprache übersetzt werden, gilt bei Streitigkeiten ausschließlich deren deutschsprachige Fassung.
- (3) Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von AIR ALLIANCE erteilt wurde.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

---

## HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU vereinheitlicht werden. Dadurch soll der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU insgesamt sichergestellt werden. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Wir nehmen den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Einklang mit den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die von uns gesetzlich oder kraft vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Daten zu unserem Vertragsverhältnis.

### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Air Alliance GmbH, Werfthalle G1, Flughafen Siegerland, D-57299 Burbach, Deutschland, E-Mail: [info@air-alliance.de](mailto:info@air-alliance.de), Telefon: +49 (0) 27 36 / 44 28-0, Telefax: +49 (0) 27 36 / 44 28-50, Webseite: <https://air-alliance.de>

Datenschutzbeauftragte der Air Alliance GmbH ist Frau Dagmar Imhof, die Sie über die nachstehenden Kontaktdaten erreichen können.

SI-NET GmbH  
Friedrich-Wilhelm-Str. 148  
57074 Siegen  
[d.imhof@sinet.de](mailto:d.imhof@sinet.de)

### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder im Rahmen einer Geschäftsanbahnung von Ihnen oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Luftfahrzeugregister, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Air Alliance-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Üblicherweise erheben wir folgende personenbezogene Daten:

- Personalien (Anrede, Vorname, Nachname)
- bei juristischen Personen zudem Firma, Registergericht und Registernummer sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift oder sonstige Kontaktdaten
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und Faxnummer
- Staatsangehörigkeit

Darüber hinaus können dies auch weitere Daten sein, die für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Dies können beispielsweise auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen

Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr) sowie Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

### **3. Zweck der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

#### **a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**

Die Verarbeitung von Daten erfolgt primär,

- um Sie als unseren (potentiellen) Vertragspartner identifizieren zu können;
- zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen und
- zur Rechnungsstellung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können, erforderlich.

#### **b) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele dafür sind:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und unseres IT-Betriebs;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

#### **c) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

### **4. Speicherung und Löschung der Daten**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben können. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

## **5. Weitergabe von Daten an Dritte**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehören insbesondere Dienstleister oder Vertragspartner, die wir im Rahmen von Auftragsdatenverhältnissen heranziehen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und –durchführung.

Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, wie z. Bsp. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

## **6. Betroffenenrechte**

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre ggf. erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie

Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

## **7. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [datenschutz@air-alliance.de](mailto:datenschutz@air-alliance.de).

\*\*\*\*\*